HANS NORDSIEK

Vom Fürstbistum zum Fürstentum Minden

Verfassungsrechtliche, politische und konfessionelle Veränderungen von 1550 bis 1650*

Vom Bistum zum Fürstbistum

Zu Beginn des 9. Jahrhunderts wurden die engrischen Missionsbezirke im Weserraum, die seit etwa 790 der Fuldaer Mönch und Missionsbischof Erkanbert leitete, in eine ordentliche Diözese umgewandelt. Zum Bischofssitz wurde endgültig der militärstrategisch wichtige und verkehrsmäßig günstig gelegene Ort Minden an einer Weserfurt bestimmt. Trotz der Beziehungen zu Fulda wurde aber die neue Diözese Minden der Kirchenprovinz Köln eingegliedert. Die Weihe des ersten Mindener Domes erfolgte 802 oder 812. Der erste Mindener Bischof Erkanbert starb 830.[1]

Die Diözese Minden erstreckte sich über Gebiete, die größtenteils rechts, d.h. östlich der Weser liegen und heute zu Niedersachsen gehören. Im Norden grenzte das Bistum Minden an das Bistum Verden, im Osten an Bistum Hildesheim, im Süden an Paderborn und im Westen an Osnabrück. Im Spätmittelalter war das Bistum Minden in 12 Archidiakonate gegliedert.[2]

Entscheidend aber war, daß es den Mindener Bischöfen im Zuge der hoch- und spätmittelalterlichen Territorialisierung nicht gelang, sich überall in ihrer Diözese als Landesherren gegen die hier ansässigen oder begüterten Herzöge, Grafen und Edelherrengeschlechter durchzusetzen, die ebenfalls anstrebten, ihre Herrschaftsbereiche in reguläre Territorien zu verwandeln, in denen sie die Landeshoheit ausüben konnten. So zerfiel am Ende des Mittelalters die Diözese Minden in zahlreiche selbständige Territorien, die braunschweig-lüneburgischen Fürstentümer, die Grafschaften Ravensberg, Lippe, Schaumburg, Hoya und Diepholz und eine Reihe von Edelherrschaften. Übriggeblieben war den Bischöfen von Minden

* Vortrag anläßlich der Jahreshauptversammlung des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn, in Minden am 9. 4. 1988

1 Vgl. dazu Eckhard *Freise*, Die Sachsenmission Karls des Großen und die Anfänge des Bistums Minden; in: An Weser und Wiehen. Beiträge zur Geschichte und Kultur einer Landschaft. Festschrift für Wilhelm Brepohl (Mindener Beiträge, Bd. 20), Minden 1983, S. 57-100, und Klemens *Honselmann*, Die Bistumsgründungen in Sachsen unter Karl dem Großen; in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde, Bd. 30 (1984), S. 14-16

2 Ludwig August Theodor *Holscher*, Beschreibung des vormaligen Bistums Minden ... in: WZ Bd. 33-35 (1875-1877). Vgl. auch: Mindener Geschichtsquellen, Bd. 2, Münster 1932, S. 149-162

Quelle: Westfälische Zeitschrift 140, 1990 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nur ein kleiner Teil im Südwesten ihrer Diözese, in dem sie als Fürstbischöfe die Landesherrschaft hatten erringen können: das relativ kleine Fürstbistum Minden an der Weser und am Wiehengebirge, das um 1500 etwa 1160 km² umfaßte.[3] Das Fürstbistum Minden war gegliedert in fünf landesherrliche Amtsbezirke, die nach den Landesburgen benannt waren, von denen aus die Amtsbezirke verwaltet wurden: Hausberge, Petershagen, Schlüsselburg, Reineberg und Rahden. Innerhalb der Amtsbezirke lagen die (Minder-)Städte Hausberge, Petershagen und Schlüsselburg. Außerhalb der landesherrlichen Amtsbezirke gab es zwei selbständige und selbstverwaltete „Immediatsstädte", Minden und Lübbecke. Die Landeshauptstadt war Minden; hier stand der Dom, und hier residierte das Domkapitel, während die Bischöfe seit Anfang des 14. Jahrhunderts in ihrer Burg und Residenz Petershagen an der Weser lebten, wo sich auch die Regierung, die landesherrliche Kanzlei des Fürstbistums befand.[4]

Vornehmster Landstand und Regierungsorgan in Zeiten bischöflicher Vakanz war das Domkapitel in Minden. Zu den Mindener Landständen gehörten neben dem Domkapitel die landtagsfähige Ritterschaft sowie fünf Prälaten von Klöstern und Stiften (der Abt des Benediktinerklosters St. Mauritius in Minden, der Komtur der Johanniter-Kommende Wietersheim, die Pröpste des Benediktinerinnenklosters/freiweltlichen Damenstifts St. Marien in Minden, des Zisterzienserinnenklosters Levern und des Augustinerinnenklosters/freiweltlichen Damenstifts Quernheim) und schließlich auch die fünf Städte des Fürstbistum: Minden, Lübbecke, Hausberge, Petershagen und Schlüsselburg.

Das Eindringen der neuen, lutherischen Lehre ab 1520-1525 in das Fürstbistum Minden, seine kirchlichen Zustände Ende des 15., Anfang des 16. Jahrhunderts und die Haltung der Bevölkerung als Vorbedingungen für die Reformation können – soweit sie überhaupt erforscht und bekannt sind – hier nicht im einzelnen dargestellt werden.[5] Für den späteren Erfolg der Reformation im Fürstbistum Minden gibt es ein ganzes Bündel von Ursachen: Mit den kirchlichen Verhältnissen des 15. Jahrhunderts stand es in Minden nicht zum besten. Als Kardinal Nicolaus von Cues 1451 Westfalen besuchte, um zu reformieren und Mißstände zu beseitigen, mußte er sich ganz auf das Bistum Minden beschränken.[6] Das Ansehen vieler Kleriker in Minden und ihrer Korporationen war seit der

3 Dieter *Scriverius*, Die weltliche Regierung des Mindener Stiftes von 1140 bis 1397. Bd. 1: Phil. Diss. Hamburg 1966 (Selbstverlag 1966), Bd. 2: Lage und Geschichte des bischöflichen Lehngutes (Selbstverlag 1974)

4 Heinrich *Blotevogel*, Studien zur territorialen Entwicklung des ehemaligen Fürstentums Minden und zur Entstehung seiner Ämter- und Gerichtsverfassung, Phil. Diss. Münster 1939

5 Vgl. dazu Martin *Krieg*, Die Einführung der Reformation in Minden; in: Jahrbuch des Vereins für westfälische Kirchengeschichte Jg. 43 (1950), S. 33 ff.

6 Alois *Schröer*, Die Legation des Kardinals Nikolaus von Kues in Deutschland und ihre Bedeutung für Westfalen; in: Dona Westfalica, Georg Schreiber zum 80. Geburtstage dargebracht von der Historischen Kommission Westfalens, Münster 1963, S. 308 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 140, 1990 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bei der Bürgerschaft sehr gering. Und der von 1509 bis 1529 regierende Administrator Franz von Wolfenbüttel war als Landesherr unfähig und ohne Bischofsweihe als Oberhirte einer Diözese fehl am Platz. Zur Beseitigung kirchlicher Mißstände, zur Sicherstellung der Seelsorge in den Kirchspielen des Landes und zur Abwehr der neuen Lehre waren weder er noch sein Weihbischof in der Lage. Als Franz I. im November 1529 in Wolfenbüttel gestorben war, nutzte der Rat der Stadt Minden – zunächst allerdings nur auf Drängen der evangelisch gewordenen Handwerkerschichten – die Sedisvakanz, führte mit Nicolaus Krage als Reformator 1529 die Reformation durch und besiegelte sie als rechtsverbindlich für alle Bürger durch die Verkündigung einer von Krage verfaßten evangelischen Kirchenordnung im Februar 1530.[7]

Rat und Bürgerschaft, d. h. die Kirchspieleingesessenen der drei städtischen Kirchspiele St. Martini, St. Marien und St. Simeonis, die Hospitäler und das Beginenhaus waren und blieben seitdem evangelisch-lutherisch. Dem Verlangen des Rates, ebenfalls die neue Lehre anzunehmen, widersetzten sich aber erfolgreich das Domkapitel, das Benediktinerkloster St. Mauritius, die Kollegiatstifte St. Martini und St. Johannis, sie blieben katholische Konvente, Domkapitel und Stift St. Martini später allerdings auch mit evangelischen Mitgliedern. Allein das Dominikanerkloster St. Pauli überstand die Reformation nicht, es wurde 1530 geschlossen und in eine evangelische städtische Lateinschule umgewandelt.[8]

Am frühesten „arrangierten" sich der Bischof, genauer der 1530 gewählte Administrator Franz v. Waldeck, das katholische Domkapitel und die evangelische Stadt: 1535 schlossen sie einen Vertrag, der dem Domkapitel den status quo sicherte: Die Stadt Minden sicherte dem Domkapitel die freie und ungehinderte Ausübung des katholischen Kultus im Dom zu.[9]

Dieser Vertrag ist die Ursache dafür, daß der Dom in Minden als bischöfliche Kirche (bis 1648), als Kirche des Domkapitels (bis 1810) und als Pfarrkirche katholisch blieb und das Domkapitel als katholisch geltendes, verfassungsmäßiges Organ der landesherrlichen Mitregierung bis 1648, als Landstand ohne Regierungsbefugnisse aber bis 1806 fungierte; erst 1810 wurde es aufgelöst.

Schon bevor sich Domkapitel und Stadt 1535 geeinigt hatten, klagte der

7 Christlicke Ordeninge der Erlyken Stadt Mynden tho denste dem hilgen Evangelio ... MCXXX. Faksimilenachdruck mit neuhochdeutscher Übertragung, Hrg. Stadt Minden, Minden 1980. – Zu Krage vgl. auch Hans *Nordsiek*, Von Lüchow nach Salzwedel. Auf den Spuren des Mindener Reformators Nicolaus Krage; in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins Jg. 53 (1981), S. 51 bis 106

8 Die Urkunde des Klosters St. Paulus vom 27. Januar 1530 und: Robert *Stupperich*, Zur Entstehungsgeschichte des Gymnasiums in Minden; in: Land und Leuten dienen. Ein Lesebuch zur Geschichte der Schule in Minden. Zum 450jährigen Bestehen im Auftrag des Ratsgymnasiums Minden bearb. von Friedhelm *Sundergeld*, Minden 1980, S. 31-33 und 35-42

9 Kommunalarchiv Minden (künftig: KAM): Stadt Minden A I, Nr. 535. Vgl. dazu auch: Minden 1530. Bilder und Dokumente zur Reformation der Stadt. Hrg. Kommunalarchiv Minden, Minden 1980

Quelle: Westfälische Zeitschrift 140, 1990 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Mindener Klerus beim Kaiser beziehungsweise vor dem Reichskammergericht, das die Stadt dazu verurteilte, den Stiften und Klöstern die Kirchengüter zurückzugeben. Da die Stadt dem Verlangen ihrer Prozeßgegner aber nicht nachkam, wurde schließlich am 9. Oktober 1538 die Reichsacht über sie verhängt.[10] Die Mitgliedschaft der Stadt Minden im Schmalkaldischen Bund seit 1536 brachte aber weder Hilfe noch Unterstützung im Schmalkaldischen Krieg. 1547 mußte Minden vor kaiserlichen Truppen kapitulieren.[11] Von 1548 bis 1552 (d. h. bis zum Passauer Vertrag) versuchte Franz von Waldeck als bischöflicher Oberhirte in seiner Diözese Minden das sogenannte Interim, im Fürstbistum Minden aber die „formula reformationis" ohne erkennbaren Erfolg durchzusetzen. Doch war die neue Lehre in Calenberg, Lüneburg, Hoya und im Fürstbistum Minden bereits so sehr gefestigt, daß er nicht einmal Synodalprediger für die abzuhaltenden Diözesansynoden in seiner Diözese fand. Auch wagte er es nicht mehr, diese Synoden in Minden durchzuführen. Für die 1549 nach Lübbecke einberufene Synode gewann Franz schließlich einen jungen Osnabrücker Kleriker namens Hermann Hamelmann.[12]

Katholische Bischöfe und evangelische Administratoren

Wie sah nun das Fürstbistum Minden um 1550 aus, zwei Jahre vor dem Passauer Vertrag und fünf Jahre vor dem Augsburger Religionsfrieden? Verfassungsrechtlich hatte sich durch die Reformation nichts in diesem geistlichen Reichsterritorium geändert. An der Spitze stand ein vom Domkapitel gewählter Bischof oder Administrator, ihm zur Seite standen – kooperativ oder als Widerpart – wie vor der Reformation das Domkapitel und die übrigen Landstände. Die bisherigen Gewohnheitsrechte und Privilegien, Gesetze und vertraglich fixierte Rechte galten in Stadt und Land weiter, die weltliche Gerichtsorganisation war nicht geändert, die abgestuften Formen der Grundherrschaft beziehungsweise die Hörigkeit blieben unverändert, es gab nur in Ausnahmefällen eine Patrimonialgerichtsbarkeit.

Kirchlich-konfessionell hatte sich jedoch von etwa 1525 bis 1550 vieles verändert. Die geistlichen Landesherren des Territoriums Minden, Franz I. und Franz II., waren keine verläßlichen Stützen der römischen Kurie mehr. Der von 1530 bis 1553 in Minden als Administrator regierende Franz (II.) von Waldeck konnte sich wegen der Widertäufer in Münster und der Probleme im Fürstbistum Osnabrück

10 Staatsarchiv Münster: St. Martini Minden, Urkunden, Nr. 322

11 KAM: Stadt Minden A I, Nr. 603 – Zur Frage des Verteidigungsfalles und zu den Folgen des Mindener Achturteils vgl. Gabriele *Schlütter-Schindler*, Der Schmalkaldische Bund und das Problem der causa religionis, Frankfurt, Bern, New York 1986

12 Hermann Hamelmanns Geschichtliche Werke. Bd. II: Reformationsgeschichte Westfalens, Hrg. Klemens *Löffler*, Münster 1913, S. 89 f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 140, 1990 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nur wenig um die Entwicklung der konfessionellen Verhältnisse im Fürstbistum Minden und gar nicht um die Verhältnisse im übrigen Mindener Diözesangebiet kümmern, sie waren ihm im Grunde schon bald nach seiner Wahl 1530 entglitten. Franz von Waldeck, der ja 1532 auch noch Bischof von Münster und Osnabrück geworden war, taktierte schließlich nur noch nach der jeweiligen politischen Konstellation, die im wesentlichen durch den Kaiser, den Herzog von Kleve, den Landgrafen von Hessen, den Schmalkaldischen Bund, den Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel sowie die Domkapitel von Münster und Osnabrück bestimmt wurden. Am Ende saß Franz von Waldeck „zwischen allen Stühlen". 1550 hatte er in beiden konfessionellen Lagern längst seine politische und konfessionelle Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit verloren.[13]

Das Domkapitel Minden war vermutlich schon 1550 mit evangelisch gesonnenen Mitgliedern „durchsetzt" und wagte offenbar keine Politik mehr, die gegen die evangelischen Untertanen im Fürstbistum gerichtet war. Die Ritterschaft des Territoriums war damals wenigstens zum Teil, vielleicht aber auch schon überwiegend evangelisch. Die drei landtagsberechtigten Damenstifte des Fürstbistums (St. Marien Minden, Levern,[14] Quernheim[15])waren vollständig evangelisch, die Johanniter-Komturei Wietersheim[16] wurde evangelisch, das Stift St. Martini[17] Minden war konfessionell gemischt, im Stift St. Andreas Lübbecke[18] gab es später nur noch einen katholischen Stiftsherren. Nur das Kloster St. Mauritius[19] in Minden und das Stift St. Johannis in Minden blieben katholisch. Die Bürgerschaft der Stadt Minden war ganz und die der Stadt Lübbecke war wohl weitgehend evangelisch.

Evangelisch waren aber auch viele oder sogar die meisten Seelsorger in den Kirchspielen des Landes. Aus Vikaren und Kaplänen waren inzwischen evangeli-

13 Hans *Nordsiek*, Glaube und Politik. Beiträge zur Geschichte der Reformation im Fürstbistum Minden (Mindener Beiträge, Bd. 22), Minden 1985, S. 24-31. – Die folgende Darstellung bis 1583 folgt weitgehend dieser Arbeit. – Zur Franz von Waldeck vgl. jetzt: Hans-Joachim *Behr*, Franz von Waldeck; in: Westfälische Lebensbilder Bd. XIV, Münster 1987, S. 38-62

14 Zu Levern vgl. Hans *Nordsiek*, Das Zisterzienserinnenkloster und spätere freiweltliche Stift Levern; in: Tausend Jahre Levern. Beiträge zu seiner Geschichte. Hrg. Amt Levern, Minden 1969, S. 42-82

15 Zu Stift Quernheim vgl. Wolfgang *Schuler*, Die Kirche in Stift Quernheim; in: Herforder Jahrbuch Bd 21/22 (1980/81); Hans *Nordsiek*, Grundherrschaft und bäuerlicher Besitz im Amt Reineberg (Mindener Beiträge, Bd. 11), Minden 1966; Christiane *Homoet*, Dietmar *Sauermann*, Joachim *Schepers*, Sterbfallinventare des Stiftes Quernheim (1525-1808), Münster 1982

16 Wilfried *Engel*. Zur Geschichte der Johanniter-Komturei Wietersheim; in: An Weser und Wiehen (wie Anm. 1), S. 229-238

17 Hans-Joachim *Behr*, Stift und Kirche St. Martin zu Minden – Ein geschichtlicher Überblick; in: St. Martini zu Minden, Hrg. Ursula Schnell, Minden 1979, S. 5-17

18 Maria *Spahn*, Das Kollegiatstift St. Andreas zu Lübbecke. Ein Beitrag zur Stadtgeschichte (Mindener Beiträge, Bd. 17), Minden 1980

19 Leopold *Schütte*, St. Mauritz und Simeon; in: Die Benediktinerklöster in Nordrhein-Westfalen. Berarb. von R. Haacke (Germania Benedictina, Bd. 8), München 1980, S. 476-498

Quelle: Westfälische Zeitschrift 140, 1990 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

sche Predikanten geworden, die aber vielfach keine Pfarrer, d.h. Inhaber der jeweiligen Pfarrstelle, waren, sondern als „mercenarii" in der Seelsorge die Pfarrer beziehungsweise Pfarrherren („Kerkherren") vertraten. Solche „Kerkherren" hatten bisher oft Einkünfte aus mehreren Pfarren, Vikarien und Kanonikaten gehabt, waren oft gleichzeitig Domherren in Minden oder lebten außerhalb des Fürstbistums.[20]

Daher waren Exkommunikationen von evangelischen Seelsorgern im Fürstbistum Minden, die 1550 durch den Mindener Offizial ausgesprochen wurden, wirkungslos. Die Entfernung dieser Geistlichen aus ihren Pfarrstellen war nicht mehr durchzuführen, weil die evangelischen Drosten der Amtsverwaltungen sich weigerten, die Amtsenthebung vornehmen zu lassen.[21]

Seit 1551 sind keine Amtshandlungen von Weihbischöfen mehr im Fürstbistum nachweisbar. Auch die geistliche Gerichtsbarkeit der Archidiakone war durch den Wechsel der Bevölkerung zur neuen Lehre gegenstandslos geworden.

Katholischen Gottesdienst gab es seitdem nur noch in Minden, und zwar im Dom, in der Klosterkirche St. Mauritius und in der Kollegiatsstiftskirche St. Johannis, die auch der katholische Teil der Stiftsherren von St. Martini mit benutzte, da Pfarrer und Gemeinde von St. Martini den Stiftsherren die Nutzung der Martinikirche verweigerten.

So etwa stellten sich die konfessionellen Verhältnisse im Fürstbistum Minden dar, als 1554 das Domkapitel einen älteren vornehmen Herrn zum neuen Bischof postulierte – Franz von Waldeck war 1553 gestorben –, nämlich den 1494 geborenen Herzog Georg von Braunschweig-Wolfenbüttel. Er hatte damals schon eine kirchliche „Karriere" gemacht. 1534 war er Propst des Stifts St. Moritz zu Hildesheim, 1535 Dompropst in Köln, 1536 Dompropst in Bremen und Stiftsherr im Stift St. Gereon zu Köln geworden.

Durch die mit diesen Stellen verbundenen Einnahmen konnte er sich als gebildeter Mann einen fürstlichen Lebensstil leisten. Mit der Elsässerin Ottilie Loxima lebte er im Konkubinat; seine beiden Söhne Wilhelm und Heinrich „Dux" verlor er früh. Georg wurde also 1554 auch noch zum Bischof von Minden gewählt, aber erst am 22. November 1556 konnte er als Bischof von Minden eingeführt werden. Am 23. Februar 1557 verlieh ihm Kaiser Ferdinand I. die Regalien. Nach dem Tode Erzbischofs Christoph von Bremen, Georgs Bruder, im Januar 1558 wurde Bischof Georg von Minden unter Beibehaltung dieses Amtes auch noch Erzbischof in Bremen und Bischof in Verden.[22]

Inzwischen hatte die Politik des Kaisers und der protestantischen Reichsstände

20 *Nordsiek* (wie Anm. 13), S. 64 ff.

21 Wilhelm *Schroeder*, Chronik des Bistums und der Stadt Minden, Minden 1886, S. 462

22 Zu Georg vgl. auch Walter *Schäfer*, Wappen und Kreuz. Studie zum Leben des Verdener Bischofs Herzog Georg von Braunschweig und Lüneburg (1494-1566); in: Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte Jg. 76 (1978)

Quelle: Westfälische Zeitschrift 140, 1990 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

auf Reichsebene zu Ereignissen und Ergebnissen geführt, die auch für die kirchlichen beziehungsweise konfessionellen Verhältnisse im Bistum Minden von großer Bedeutung waren, nämlich zum Augsburger Religionsfrieden von 1555. Dieses auf dem Reichstag von Augsburg am 25. September 1555 verabschiedete Reichsgesetz ist als „erste unbefristete Anerkennung" der evangelischen Lehre und „unanfechtbare rechtliche Grundlage ihrer Landeskirchen und ein sicherer Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung" charakterisiert worden.[23]

Durch dieses Gesetz erhielten die weltlichen Reichsfürsten als Landesherren aber auch das Recht, in ihren Territorien die Glaubensangelegenheiten nach ihrem Willen zu regeln und Kirchenordnungen aufzustellen; Andersgläubige hatten jetzt nur noch das Recht, ihr Heimatterritorium zu verlassen und auszuwandern. Die weltlichen Reichsfürsten hatten damit erreicht, die Übereinstimmung des Bekenntnisses ihrer Untertanen mit ihrem eigenen Bekenntnis zu erzwingen. Den protestantischen Landesherren war ausdrücklich die Herauslösung ihrer Territorien aus dem System der Diözesen der katholischen Kirche verbrieft, so daß den Diözesanbischöfen nunmehr endgültig ihre geistlichen Rechte und Befugnisse über ihre in protestantischen weltlichen Territorien wohnenden „Diözesanen" reichsrechtlich aberkannt wurden. Diese Regelung des Augsburger Religionsfriedens bedeutete nichts weniger als die reichsrechtliche Aufhebung des Bistums Minden in seinen mittelalterlichen Diözesangrenzen! Die Bischöfe von Minden hatten nunmehr auch de jure keinerlei geistliche Rechte mehr gegenüber ihren „Diözesanen" in den bisher zum Bistum Minden gehörigen niedersächsischen Territorien, deren Bevölkerung allerdings schon vor 1555 evangelisch geworden war. Seit 1555 gab es also kein Bistum Minden mehr, sondern nur noch das relativ kleine Fürstbistum Minden.

Für die geistlichen Reichsfürsten und deren Territorien und damit auch für das Fürstbistum Minden, in dem der Bischof zugleich Landesherr war, sah die Lage aufgrund des Religionsfriedens anders aus. Für die bereits evangelische Bevölkerung des Fürstbistums Minden war von besonderer Bedeutung ein zwischen den evangelischen Reichsständen und dem Bruder Kaiser Karls V., Ferdinand I., der seit 1531 deutscher König war, am 24. September 1555 getroffenes Geheimabkommen, die „Declaratio Ferdinandea". Die protestantischen Reichsstände hatten als Gegenleistung für die Anerkennung des sogenannten geistlichen Vorbehalts diese Erklärung Ferdinands verlangt. Sie stellte das evangelische Bekenntnis von Untertanen in geistlichen Fürstentümern sicher, die nun allein katholischen Fürsten vorbehalten bleiben sollten. Doch erreichten die Protestanten nicht, daß diese Erklärung in den Reichstagsabschied von 1555 aufgenommen wurde, so daß Ferdinand über die Duldung des evangelischen Glaubensbekenntnisses in geistlichen Fürstentümern am 24. September 1555 eine besondere Urkunde ausstellte. Sie besagte, daß „der Geistlichen eigen Ritterschaft, Stadt und Kommunen,

23 Fritz *Hartung*, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Berlin 1951, S. 42

Quelle: Westfälische Zeitschrift 140, 1990 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

welche lange Zeit und Jahr her der Augsburgischen Konfession Religion anhängig gewesen und öffentlich gehalten, von derselbigen durch jemand nicht gedrungen werden sollten."

Diese Urkunde war jedoch nicht durch reguläre Verhandlungen in den Reichsräten, sondern durch halboffizielle Besprechungen zustande gekommen, bei denen die katholischen Reichsstände die Nichtveröffentlichung der Urkunde zur Bedingung für ihre Einwilligung in die Erklärung Ferdinands gemacht hatten. Die Urkunde, die keine Rechtskraft erlangte, war später umstritten und wurde inhaltlich von den Katholiken nicht akzeptiert. Dennoch hat die Declaratio Ferdinandea auf die konfessionelle Entwicklung in den geistlichen Territorien ihre Auswirkung gehabt. Sie hielt aber die römische Kurie nicht davon ab, sich auch künftig um die Rückführung der Untertanen im Fürstbistum Minden zur römisch-katholischen Kirche zu bemühen. Die Mindener Bischöfe aber konnten bei der für sie kaum zu umgehenden Beachtung der Declaratio Ferdinandea nun nicht mehr die evangelische Bevölkerung ihres Fürstbistums durch Zwangsmaßnahmen zum katholischen Glauben zurückführen.[24]

Aber auch der Augsburger Religionsfrieden selbst enthielt eine Klausel, die für die Reformation im Fürstbistum Minden von Bedeutung war: Es war 1555 festgelegt worden, daß die noch vorhandenen Klöster und katholischen Stifte nicht mehr aufgehoben werden durften. Diese Bestimmung ist offensichtlich die reichsrechtliche Grundlage für das Weiterbestehen des Benediktinerklosters St. Mauritius und des katholischen Kollegiatsstifts St. Johannis in der evangelischen Stadt Minden.

Damit ergibt der Augsburger Religionsfrieden allerdings auch einen „terminus ante quem", einen Zeitpunkt, vor dem der Konfessionswechsel in den Stiften Quernheim und St. Andreas Lübbecke erfolgt sein muß. Wäre er bis 1555 nicht erfolgt, dann wären diese Stifte ebenso wie die in der Stadt Minden mit großer Sicherheit bis zu ihrer Auflösung 1810 katholisch geblieben. Da sie aber beide in der Folgezeit evangelisch waren, ist davon auszugehen, daß sich die neue Lehre bei ihnen vor 1555 durchgesetzt hatte.

Bischof Georg war nicht in der Lage, aber auch wohl nicht gewillt, im Fürstbistum Minden gegenreformatorische Aktivitäten zu entfalten, obwohl er 1556 bei seinem Einzug in Minden den ehemaligen Melanchthon-Schüler und Konvertiten Dr. Theobald Thamer als Hofprediger mitbrachte. Thamer versuchte zwar, Bischof Georg für seine Pläne einer Rekatholisierung des Bistums Minden zu gewinnen und ihn zu veranlassen, eine Diözesansynode einzuberufen. Georg lehnte aber die Pläne und Versuche seines eifrigen Hofpredigers ab. Bischof Georg starb 1566. Sein Nachfolger auf dem Mindener Bischofsstuhl war Graf Hermann von Schaumburg, der in seiner konfessionellen Indifferenz an Franz von Waldeck erinnert. Nach seiner Wahl durch das Domkapitel legte er, der aus einer Familie

24 *Nordsiek* (wie Anm. 13), S. 47 f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 140, 1990 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

kam, die bereits evangelisch war, 1566 die „Professio fidei Tridentinae" ab. Dennoch erhielt er erst spät die päpstliche Konfirmation, weil man ihm in Rom mißtraute und befürchtete, daß er den Protestantismus unter dem Einfluß seiner evangelischen Familie aus der benachbarten Grafschaft Schaumburg in Minden endgültig durchsetzen würde. Erst 1573 galt Hermann bei der römischen Kurie wohl als überzeugter Katholik, in diesem Jahr erhielt er die päpstliche Bestätigung.

Aber Hermann tat nichts für die Sicherung des alten Glaubens oder seine Wiedereinführung im Fürstbistum Minden. Zwei Jahre später, 1575, wurde dem päpstlichen Visitator Alexander Trivius anläßlich eines Besuches in Petershagen deutlich, daß Hermann mit der katholischen Kirche bereits gebrochen hatte. 1582 verzichtete er schließlich gegen Zahlung von 30000 Talern auf das Fürstbistum, zog als Privatmann auf die Arensburg und heiratete ein Bauernmädchen.[25]

Gezahlt hatte diese Summe nach Vertragsabschluß das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel, so daß nun Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel seinen Sohn Heinrich Julius, der schon Bischof von Halberstadt war, 1582 vom Domkapitel Minden zum Administrator von Minden wählen ließ. Heinrich Julius kam erst am 12. Februar 1583 zur Regierungsübernahme in das Fürstbistum Minden. Genau einen Monat später erließ er das bedeutendste und folgenreichste Edikt seiner kurzen Regierungszeit (bis 1585): Am 12. März 1583 verkündete er per Erlaß, daß nunmehr sämtliche Pfarrgeistlichen des Fürstbistums Minden auf die Augsburgische Konfession verpflichtet seien, evangelische Gottesdienste zu halten hätten und der landesherrlichen Regierung in Petershagen unterständen.[26] Seit spätestens 1583 gab es also mit Ausnahme des Mindener Domes keine katholischen Pfarrkirchen mehr im Fürstbistum Minden.

In den Folgejahren bildete sich ein evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium heraus, und seit 1605 gab es im Fürstbistum Minden einen evangelischen Landessuperintendenten, dem alle Pfarrer im Territorium mit Ausnahme der evangelischen Pfarrer der Städte Minden und Lübbecke – beide hatten ein selbständiges städtisches Kirchenregiment – unterstellt waren.

Damit war die Trennung der Seelsorger und ihrer Kirchspiele von der alten Amtskirche und ihren Institutionen endgültig. Auf der einen Seite gab es nun den Dom, das Domkapitel, drei katholische Konvente – einen auch mit evangelischen Stiftsherren – und vielleicht noch nominell einen Weihbischof und Archidiakone, und auf der anderen Seite gab es evangelische Pfarrer und Pastoren mit ihren evangelischen Kirchengemeinden. Das evangelische Bekenntnis war seit 1583 im

25 Zu Bischof Hermann vgl. Wilhelm *Kuloge*, Das Bistum Minden unter der Regierung des Grafen Hermann von Schaumburg 1567-1582, Phil. Diss. Münster 1919, und Otto *Bernstorf*, Bischof Hermann von Minden aus dem Gräflich Schaumburger Hause. Ein geistlicher Fürst der Reformationszeit (Mindener Beiträge, Bd. 10), Minden 1964

26 Anton Gottfried *Schlichthaber*, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, Minden 1753, Nachdruck Osnabrück 1979, S. 11 f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 140, 1990 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Fürstbistum Minden nicht nur reichsrechtlich gesichert, sondern für die Untertanen auch territorial-rechtlich verbindlich vorgeschrieben. Seit 1583 gab es im Fürstbistum Minden eindeutig zwei Bekenntnisse, wobei das katholische Bekenntnis nur noch für eine Minderheit von Adeligen, Domherren, Mönchen, Stiftsherren und deren Hintersassen galt.[27]

Die Reformation hatte 1583 im Territorium Minden ihren Abschluß gefunden. Aber sie war nicht eine Reformation *des* Fürstbistums Minden, sondern die Reformation *im* Fürstbistum Minden gewesen. Sie hatte sich in den einzelnen Städten und Landkirchspielen entwickelt und war eine reformatorische Entwicklung ohne – zeitweilig sogar gegen den Landesherrn, sie war also keine dekretierte „Fürstenreformation". Denn der Erlaß des Administrators Heinrich Julius 1583 verpflichtete ja Pfarrer und Gemeinden, von denen die meisten schon seit Jahrzehnten evangelisch waren, auf die Confessio Augustana.

Franz Wilhelm von Wartenberg und die Gegenreformation

In dieser Konstellation ging das evangelische Fürstbistum mit einem Landesherrn, der ab 1587 wieder katholisch war, und einem als katholisch geltenden Domkapitel in die Jahrhundertwende. 1587 hatte nämlich der Katholik Graf Anton von Schaumburg das Bischofsamt in Minden angetreten. Er war damals zugleich Dompropst von Hildesheim und Domdekan in Köln. Als Anton von Schaumburg im Januar 1599 in Petershagen gestorben war, wurde der bisherige evangelische Koadjutor, Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg, vom Domkapitel zum Administrator des Fürstbistums bestellt.[28] Der Mindener Administrator Christian wurde aber 1611 regierender Herzog im Fürstentum Lüneburg. Er zog daher von der bischöflich-mindischen Residenz Petershagen in die lüneburgische Residenz Celle und regierte das Fürstbistum Minden seit 1611 nur noch als Nebenterritorium von Celle aus.

Während die ersten Jahre des Dreißigjährigen Krieges für das Fürstbistum ohne gravierende militärische Ereignisse verliefen, wurde 1625 die Landeshauptstadt und Festung Minden von kaiserlichen Truppen besetzt. Wenn auch Christian von Braunschweig-Lüneburg nominell noch Administrator von Minden war, so war doch seine Landesherrschaft über das Stift Minden nach 1631 jedoch kaum mehr als ein Anspruch. Schon 1630 war der Katholik Franz Wilhelm von Wartenberg, einer der führenden Vertreter der Gegenreformation in Norddeutschland,[29] Koadjutor des Stifts Minden geworden. Franz Wilhelm von Wartenberg, der gleich-

27 Seit wann erneut dem Rat der Stadt unterstehende Mindener Bürger als Katholiken Mitglieder der Dompfarrgemeinde waren, ist bisher nicht untersucht worden.

28 *Schroeder* (wie Anm. 21), S. 528 und 536

29 Osnabrück. 1200 Jahre Fortschritt und Bewahrung. Profile bürgerlicher Identität, Nürnberg 1980, S. 207 f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 140, 1990 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zeitig seit 1625 Bischof von Osnabrück, seit 1630 Bischof von Verden und 1633 Administrator von Hildesheim war, erlangte von Ferdinand II. ein Reskript vom 26. September 1631, mit dem der Kaiser die Einwohner des Fürstbistums Minden an Franz Wilhelm von Wartenberg als ihren rechtmäßigen Landesherrn verwies.[30] Im Gefolge des Restitutionsediktes hatte man der evangelischen Bürgerschaft der Stadt Minden schon im September 1629 die Pfarrkirchen St. Martini und St. Simeonis und 1631 St. Marien weggenommen und dem katholischen Klerus übergeben, so daß den Protestanten nur noch die ehemalige Dominikanerkirche St. Paulus blieb.

Nach dem Sieg der schwedischen Armee über die kaiserlichen Truppen unter Tilly (bei Breitenfeld 1631) brach die Machtstellung der katholischen Partei in Norddeutschland zusammen. Auch in der evangelischen Stadt Minden brachte man den Schweden viel Sympathie entgegen, so daß die Bürgerschaft am 24. Dezember 1631 von den kaiserlichen Truppen, die seit 1625 als Garnison in der Stadt lagen, entwaffnet wurde, damit ein Aufstandsversuch der Bürger gegen die Garnison von vornherein unmöglich war.[31]

Die evangelischen Landstände verweigerten dem katholischen Landesherrn, Franz Wilhelm von Wartenberg, zunächst mehrfach die Huldigung, schließlich huldigten sie aber doch im November 1632 unter Druck; die Stadt Minden hatte unter Protest im Juli 1632 gehuldigt. Wichtig aber für die künftige staatsrechtliche Situation des Fürstbistums bis 1648/50 war es, daß Franz Wilhelm von Wartenberg als Landesherr des Territoriums Minden nach dem Frieden von Prag 1635 infolge eines besonderen Vertrages anerkannt blieb. Am 26. Januar 1636 erhielt er auf dem Reichstag zu Regensburg aus der Hand Ferdinands II. die Regalien für das Fürstbistum Minden.[32]

Dies wird man berücksichtigen müssen bei der Betrachtung der Formen der künftigen schwedischen Herrschaft im Stift Minden. Die Ausübung der Landesherrschaft aber hatte Franz Wilhelm von Wartenberg bereits im März 1633 endgültig aufgeben müssen; dennoch hat der 60. und zugleich letzte Bischof (Administrator) von Minden bis zu seinem Tode 1661 in Regensburg nie auf das Fürstbistum Minden verzichtet.

Am 9. Februar 1633 verließ Franz Wilhelm die von kaiserlichen Truppen besetzte Stadt Minden mit dem Ziel Osnabrück, weil schwedische Truppen bereits das Fürstbistum Minden bedrohten. Als der Mindener Administrator dann aber in Osnabrück bald in derselben Gefahr war, kam er Ende Februar 1633 nach Minden zurück. Er konnte hier aber nur einen Monat bleiben. Bereits am 21. März 1633 verließ er die Stadt Minden erneut. Zunächst hatte er vorgehabt, von Köln aus Truppen gegen die schwedische Heeresmacht heranzuführen, doch ging

30 *Schroeder* (wie Anm. 21), S. 562 ff.

31 Ebd. S. 564

32 Ebd. S. 576 f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 140, 1990 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

er nach dem Sieg der Schweden bei Hess. Oldendorf an der Weser im Sommer 1633 (28. Juni/8. Juli) endgültig nach Köln, um sich vor den Schweden in Sicherheit zu bringen. Sein Fürstbistum Minden sollte er nie mehr betreten.[33] Im Vergleich zum Fürstbistum Osnabrück fällt auf, daß der schwedische Reichsrat nach der Eroberung des Fürstbistums Minden hier keinen evangelischen Bischof beziehungsweise Administrator einsetzte wie nach der Eroberung Osnabrücks, wo Graf Gustavsohn, ein illegitimer Sohn Gustav II. Adolfs, evangelischer Bischof von Osnabrück wurde.[34]

Die Niederlage des kaiserlichen Heeres bei Hess. Oldendorf hatte die Kapitulation der kaiserlichen Besatzung von Hameln und die Besetzung des Fürstbistums Minden zur Folge. Allerdings konnte die befestigte Stadt Minden zunächst noch von den Kaiserlichen gehalten werden, und selbst das Territorium Minden konnte auch nach Juli 1633 nicht von Durchzügen, Plünderungen und Brandschatzungen feindlicher Truppen bewahrt werden.

Wegen der Bedeutung der noch immer von einer kaiserlichen Besatzung gehaltenen Festung Minden bereitete der als General in schwedischen Diensten stehende Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg ab Juli 1634 die Belagerung und Eroberung Mindens vor, und zwar durch Straßenblockaden und den Bau von Geschützstellungen und Laufgräben vor den Befestigungen. Ende August war die Stadt vollständig eingeschlossen. Der Festungskommandant Oberst Waldecker hatte inzwischen auch die Bürger der Stadt zur Verteidigung mit der Waffe herangezogen. Bald machte sich der Mangel an Lebensmitteln und an Munition in der Stadt bemerkbar. Von den Türmen der St.-Marien- und der St.-Simeons-Kirche wurden die Bleidächer abgenommen und das Blei zu Kugeln gegossen. Am 25. Oktober/4. November setzte Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg schließlich zum Sturm auf die Stadt an. Da keine Hoffnung auf Entsatz bestand, kapitulierte die Festung am 3./13. November. Am 10./20. November 1634 verließen 2000 Verteidiger mit drei Geschützen die Stadt.[35] Am selben Tag rückte Herzog Georg mit acht Kompanien vom Leibregiment unter Oberst Wilhelm von Lüdinghausen gen. Wolf in die Festung ein.[36] War Herzog Georg nun als schwedischer General mit eigenen beziehungsweise selbst geworbenen Regimentern oder als Herzog von Braunschweig-Lüneburg in die Stadt einmarschiert?

33 Ebd. S. 568. – Die Datierung mit unterschiedlichen Daten hier und bei weiteren Ereignissen entspricht dem Julianischen Kalender („alter Stil") und dem Gregorianischen Kalender („neuer Stil"), deren Differenz damals 10 Tage betrug. Erst 1668 wurde im Fürstentum Minden endgültig der Gregorianische Kalender eingeführt.

34 Osnabrück (wie Anm. 29), S. 200

35 *Schroeder* (wie Anm. 21), S. 573 ff.

36 *Bölsche*, Skizzen aus Mindens Vergangenheit. Die Zeit des Dreißigjährigen Krieges, Minden o.J., S. 71

Quelle: Westfälische Zeitschrift 140, 1990 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Minden unter schwedischer Herrschaft

Das Abkommen zwischen der schwedischen Reichsregierung (Gustav II. Adolf) und Herzog Georg war wohl unklar oder unterschiedlich interpretierbar. 1634 hatte der Herzog als Dank für die der Krone Schwedens geleisteten Dienste vom Reichskanzler einen Donationsbrief auf das Stift Minden erhalten, wobei Oxenstierna das „jus superioritatis" dabei jedoch der Krone Schwedens vorbehielt.[37] Jedenfalls wurde in Minden sofort deutlich, daß Herzog Georg als Braunschweig-Lüneburger eigene politische Interessen verfolgte. Am 13./23. November 1634 mußten Bürgermeister und Rat der Stadt dem Herzog die Treue geloben.

Am 15./25. November wurden der evangelischen Bevölkerung die drei Pfarrkirchen St. Marien, St. Martini, St. Simeonis zurückgegeben und der von Franz Wilhelm von Wartenberg 1632 eingeführte Gregorianische Kalender zugunsten des alten Julianischen Kalenders wieder abgeschafft.

Später sollte sich herausstellen, daß die Kapitulation der kaiserlichen Truppen in Minden und die Einnahme der Festung durch den schwedischen Heerführer Herzog Georg im November 1634 das Ende der Gegenreformation für das Stift Minden und die endgültige Sicherung des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses in Stadt und Stift Minden bedeutete.

Vom (konfessionell gemischten) Domkapitel und den übrigen katholischen Geistlichen ließ sich der Herzog einen Revers ausstellen, mit dem sie versicherten, keine heimlichen Zusammenkünfte abzuhalten und nicht mit auswärtigen Parteien zu verhandeln. Sie mußten vielmehr geloben, dem Herzog treue Erbuntertanen (!) zu sein. Immerhin war das Domkapitel, bisher Wahlgremium für die Wahl der Bischöfe, der vornehmste Stand im Fürstbistum Minden und bei Sedisvakanzen selbst das Regierungsorgan! Aus dem Revers des Domkapitels geht hervor, daß Herzog Georg auf das Stift Minden Ansprüche als Landesherr erhob, und zwar angeblich als Erbe (!) seines verstorbenen Bruders, des Mindener Administrators Christian von Braunschweig-Lüneburg, der 1631 von Franz Wilhelm von Wartenberg vom Mindener Bischofsstuhl verdrängt worden war.[38]

Diese Ansprüche auf das Stift Minden gab Herzog Georg auch dann noch nicht auf, als er 1635 dem Prager Frieden beitrat. Der Prager Frieden wurde am 20. Mai 1635 zwischen Kaiser Ferdinand II. und dem Kurfürsten Johann Georg von Sachsen (als Führer der evangelischen Reichsstände) abgeschlossen und galt als Höhepunkt kaiserlicher Machtentfaltung. Der Prager Frieden war ein für alle Reichsstände verbindliches Edikt, in dem der Kaiser rechtsverbindlich die bisher umstrittenen Bestimmungen älterer Edikte und Reichsgesetze, z. B. des Augsbur-

37 Kjell Å. *Modèer*, Gerichtsbarkeiten der schwedischen Krone im deutschen Reichsterritorium. I: Voraussetzungen und Aufbau 1630-1657, Stockholm 1975, S. 207

38 Hans *Nordsiek*, Die schwedische Herrschaft in Stadt und Stift Minden (1634-1650); in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins, Jg. 56 (1984), S. 32

Quelle: Westfälische Zeitschrift 140, 1990 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ger Religionsfriedens, erläuterte und Ausführungsbestimmungen dazu gab. Ziel des Friedens war die Wiederherstellung der alten Reichsverfassung, und das bedeutete, daß der Kaiser wieder die alleinige Kontrolle über die militärische Exekutive und die Außenpolitik des Reiches erhielt. Die konfessionellen Verhältnisse in Deutschland wurden durch diesen Frieden in der Weise geregelt, daß die freie Ausübung der Augsburger Konfession, also des evangelischen Glaubens, nur in denjenigen Städten und Territorien vorerst garantiert war, in denen sie am 2. November 1627 bestanden hatte. Zugleich wurde das Restitutionsedikt von 1629 um 40 Jahre bis zum 2. November 1667 ausgesetzt, d. h. die vor dem 2. November 1627 säkularisierten geistlichen Territorien und Kirchengüter sollten den Protestanten für 40 Jahre bleiben, soweit sie nicht – und das ist eine wesentliche Einschränkung – der katholischen Partei reichsgerichtlich zuerkannt worden waren. Diese Einschränkung war eine Umschreibung der vom Kaiser und der katholischen Partei erstrebten Rekatholisierung der Stifte Osnabrück, Hildesheim, Halberstadt, Bremen, Verden und Minden.[39] Der Protestantismus war also im Stift Minden durch den Prager Frieden von 1635 erneut in Frage gestellt worden.

Zu den norddeutschen Verbündeten, die von Schweden abfielen und dem Prager Frieden zur großen Enttäuschung des Kanzlers Oxenstierna beitraten, gehörte, wie bereits erwähnt, auch der reichsfürstliche General der schwedischen Krone, Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg, der am 31. Juli 1635 den Frieden annahm. Herzog Georg war aber nicht bereit, daraus die Konsequenzen zu ziehen: Er dankte weder als schwedischer Heerführer ab noch überführte er seine im Dienste Gustav Adolfs geführten Regimenter in die kaiserliche Reichsarmee.[40] Andererseits übergab er aber auch nicht das im Namen der schwedischen Krone eroberte Stift Minden den Schweden. Das zeigt deutlich die von Georg eingerichtete Regierung für das Fürstbistum Minden, die keineswegs als eine schwedische Militärregierung firmierte. Bis zum April 1636 führten die Regierungsgeschäfte in Minden die „Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen zur Mindischen Regierung verordneten Landdrost, Kanzler und Räte".[41] Diese Regierung wurde erst 1636 durch die Schweden beseitigt und durch eine neue, schwedische Regierung abgelöst.

Vorher aber mußten die Schweden dem Herzog erst einmal die Stadt Minden entreißen. Sie unternahmen große Anstrengungen, um in den alleinigen und endgültigen Besitz der Stadt und damit auch des Stifts Minden zu kommen. Zu diesem Zweck intervenierte Feldmarschall Alexander Leslie auf Anordnung des

39 Sigmund *Goetze*, Die Politik des schwedischen Reichskanzlers Axel Oxenstierna gegenüber Kaiser und Reich, Kiel 1971, S. 148 ff.

40 Ebd. S. 159

41 KAM: Stadt Minden B, Nr. 509

Quelle: Westfälische Zeitschrift 140, 1990 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Reichskanzlers Axel Oxenstierna im April 1636 in Minden.[42] Er konnte den Stadtkommandanten Lüdinghausen gen. Wolf und seinen Stellvertreter Major Plettenberg[43] schließlich für seine Absichten gewinnen, die dann die Stadt den Schweden in die Hände spielten. Die Besatzung, die wohl „lüneburgisch" bleiben wollte, wurde in schwedische Dienste gezwungen, und auch die Stadt wurde gezwungen, die neuen Verhältnisse anzuerkennen. So gelangten Stadt und Stift Minden im April 1636 vollständig unter schwedische Herrschaft.

Die Mindener Regierung unterstand der schwedischen Monarchin, Königin Christine, und sollte ihre Entscheidungen im Namen der Krone Schwedens treffen. Wegen der großen Entfernung und der Schwierigkeit, von Stockholm aus Immediatbefehle zu erteilen, sollte die Regierung Minden dem schwedischen Feldmarschall in Deutschland, Torstensson, unterstellt sein. Die Mindener Regelung war aber kein Sonderfall. Auch andere von den Schweden besetzte Territorien unterstanden dem schwedischen Feldmarschall in Deutschland. Dadurch wird deutlich, daß in den westfälischen Gebieten die militärische Verwaltung vor der zivilen den Vorrang hatte.[44] Bei Abwesenheit des Feldmarschalls unterstand die Mindener Regierung dem Festungskommandanten und Gouverneur (Generalmajor von Zabeltitz) in Minden. Ebenso wie auch in Wismar hatte in Minden der Kommandant gleichzeitig die Amtsbezeichnung Gouverneur. Alle Untertanen im Stift Minden sowie die Beamten, aber auch die Offiziere der hier stationierten Truppen waren der Regierung als Gerichtsinstanz unterworfen.
Zur Erledigung der kirchlichen Angelegenheiten bei der Regierung sollte ein Superintendent eingesetzt werden. 1645 setzte sich dann der Mindener Kanzler Dr. Heinrich Bessel dafür ein, daß der bisherige Regiments- und Hofprediger der Kommandanten von Zabeltitz und Steenbock, Magister Julius Schmidt, 1646 Pastor primarius im Stift Minden wurde und 1647 von der schwedischen Regierung zum Superintendenten des Stifts ernannt wurde.[45]

Im Aufbau der Gerichte des Stifts Minden selbst erfolgten in der schwedischen Zeit keine Veränderungen. Die unteren Gerichtsinstanzen blieben für die Landbevölkerung bei kleineren Fällen des privaten und öffentlichen Rechts die Brüchtengerichte, die zwei- bis dreimal jährlich in jedem Amt stattfanden, und die Verhöre bei den Amtsstuben (Jurisdiktion der Amtsdrosten).[46] Eine Patrimonialgerichtsbarkeit gab es nur in einigen Ausnahmebereichen (Domkapitel Minden, Komturei

42 *Modèer* (wie Anm. 37), S. 207

43 1639 war Hieronymus Plettenberg bereits als Oberst Kommandeur der Infanterie und „Assistent" von Oberst Hans Christoph von Königsmarck, der als Nachfolger von Jakob Kinge den Oberbefehl über die Kavallerie der Feldarmee hatte (vgl. Klaus-Richard *Böhme*, Geld für die schwedischen Armeen nach 1640; in: Scandia. International trade and shipping journal, Hamburg, Jg. 1967, S. 63)

44 *Modèer* (wie Anm. 37), S. 215

45 *Schlichthaber* (wie Anm. 26), Teil 5, S. 37 ff.

46 Karl *Spannagel*, Minden und Ravensberg unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft von 1648 bis 1719, Hannover und Leipzig 1894, S. 147 f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 140, 1990 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Wietersheim, Haus Beck, Stift Levern, Haus Himmelreich). Die Bürger in Minden und in Lübbecke unterstanden ihrer städtischen Gerichtsbarkeit. Die Regierung war nur für den Adel die erste Instanz, für die nichtadeligen Einwohner des Stifts Minden war sie in der Regel bereits die Berufungsinstanz.
Das Konsistorium bei der Regierung war zuständig für alle Kirchen- und Ehesachen, allerdings nicht in den Städten Minden und Lübbecke, die damals noch eigene Kirchenverwaltungen hatten.

Die entscheidende Veränderung des Gerichtswesens durch die schwedische Reichsregierung aber bestand in dem Verbot, Berufungen gegen Urteile der Mindener Regierung beim Reichskammergericht in Speyer einzulegen. Wenn Urteile der Regierung angefochten wurden, mußten die Prozeßakten auf Kosten der Parteien an drei juristische Fakultäten versandt werden. Der Spruch der Mehrheit der Fakultäten sollte dann anstelle eines reichsgerichtlichen Urteils als Sentenz verkündet werden.[47]

Der Übergang des säkularisierten Fürstentums an Brandenburg

Das Ende der schwedischen Herrschaft im Fürstbistum Minden begann mit den Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück, die 1643 aufgenommen wurden. Während dieser Verhandlungen gingen Kaiser und Fürsten schon bald davon aus, deutsche Territorien an fremde Mächte abtreten und die betroffenen deutschen Fürsten entschädigen zu müssen. Hauptsächlich hatte Schweden Gebietsansprüche und war nur für diesen Preis zum Frieden bereit. Es erhielt dann bekanntlich Verden, Bremen, Wismar und Vorpommern mit Rügen zugesprochen. Zu den territorial geschädigten deutschen Fürsten gehörten die Brandenburger und Mecklenburger.

Als in Münster und Osnabrück die Entschädigungsfrage erörtert wurde, gehörte Minden von Anfang an zu jenen geistlichen Gebieten, die für eine Säkularisierung zur Disposition standen. Zunächst schien es dem Kurfürsten von Brandenburg so, als wenn Schweden, das Minden besaß, dieses Gebiet beanspruchte. Die Schweden faßten dagegen Minden als Äquivalent für Brandenburg ins Auge. Erstmalig forderte Friedrich Wilhelm Minden neben anderen Gebieten offiziell in einer Resolution vom 18. August 1646.[48]

Diese Forderung stieß jedoch auf Widerspruch der römischen Kurie und der katholischen Reichsstände. Minden galt nach Ansicht der Katholiken als katholisches Territorium, weil ein katholischer Bischof, Franz Wilhelm von Wartenberg, auf dem Papier das Bischofsamt inne hatte. Aber auch lutherische Fürsten widersprachen der Übernahme des Fürstbistums Minden durch die reformierten Hohenzollern. Für Minden interessierte sich natürlich vor allem das benachbarte

47 *Modèer* (wie Anm. 37), S. 211
48 *Spannagel* (wie Anm. 46), S. 7

Quelle: Westfälische Zeitschrift 140, 1990 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Braunschweig-Lüneburg, weil das Fürstbistum eine gute Versorgungsmöglichkeit für die nicht erbberechtigten Prinzen war.

Vergeblich protestierte auch Bischof Franz Wilhelm gegen die Aufhebung des Fürstbistums Minden. Er konnte zwar die künftige Besitzergreifung Mindens durch den Kurfürsten Friedrich Wilhelm nicht verhindern, hat aber offiziell nie auf Minden als sein Fürstbistum verzichtet.

Obwohl zunächst die Schweden Minden selbst behalten wollten (Sommer 1646) und es dann für Mecklenburg oder Braunschweig forderten (1647), forderten sie es ab Februar 1647 für Brandenburg. Der Grund für diesen Sinneswandel war keine politische Überlegung, sondern eine „nötige Unterbauung". Der brandenburgische Gesandte Wittgenstein bot dem schwedischen Gesandten Salvius 20000 Taler und dem Grafen Oxenstierna 25000 Taler![49]

Minden war damit für Brandenburg gesichert und wurde im Friedensvertrag tatsächlich dem Kurfürsten von Brandenburg zugesprochen. Vorerst aber saßen die Schweden im Fürstentum Minden und gedachten keineswegs, das Territorium zu räumen. Die Schweden beriefen sich darauf, daß sie bis zur Zahlung der ersten 3 Millionen Taler Satisfaktionsgelder die von ihnen besetzten „festen Plätze" weiter behalten durften. Der Kurfürst von Brandenburg dagegen forderte die Übergabe des Stifts Minden aufgrund der Bestimmung, daß sie sofort nach der Ratifizierung des Friedensvertrages erfolgen sollte. Diese Widersprüchlichkeit des Friedensvertrages löste man dann dadurch, daß künftig zwischen dem Stift Minden und der Stadt Minden unterschieden wurde und beide als zwei verschiedene Objekte angesehen wurden.[50]

Dennoch scheiterten alle Verhandlungen zwischen den Schweden und den Brandenburgern wegen der Übergabe von Stadt und Territorium Minden an Brandenburg bis 1649. Bemerkenswert ist aber, daß zu den Bedingungen, die die Schweden stellten, inzwischen auch die Forderung gehörte, der Kurfürst von Brandenburg solle der Stadt Minden alle alten Privilegien bestätigen einschließlich des Rechts auf eigene städtische Soldaten beziehungsweise Söldner. Diese Forderung nach der Bestätigung des Rechts der Stadt Minden auf eigenes Militär durch den Kurfürsten als künftigen Landes- und Stadtherrn war durch Bestechungsgelder zustande gekommen, die der Rat der Stadt Minden den schwedischen Unterhändlern hatte zukommen lassen.

Erst am 22. Oktober 1649 wurde schließlich jener Vergleich von beiden Verhandlungspartnern unterzeichnet, der die Modalitäten regelte, nach denen das Fürstbistum Minden – allerdings noch ohne die Landeshauptstadt Minden – an den Kurfürsten von Brandenburg übergehen sollte. Dieser Vergleich umfaßte fünf Forderungen der Schweden:

1. Schnelle Zahlung der 2. Rate der Mindener Satisfaktionsgelder.

49 Fritz *Dickmann*, Der westfälische Frieden, 3. Aufl., Münster 1972, S. 323

50 *Spannagel* (wie Anm. 46), S. 26

Quelle: Westfälische Zeitschrift 140, 1990 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

2. Offenlassung der Frage des „jus praesidii", des Besatzungsrechts der Stadt Minden.
3. Verlegung der Regierung des Fürstentums Minden nach Petershagen.
4. Unterhaltung der in der Stadt Minden noch verbleibenden schwedischen Truppen aus Steuermitteln des Fürstentums Minden.
5. Abfindung der schwedischen Donatare.[51]

Daraufhin wurden am 23. Oktober 1649 alle Beamte des Landes in der schwedischen Regierungskanzlei ihres auf die Krone Schwedens geleisteten Eides entbunden. Am Sonntag, dem 24. Oktober 1649, gaben die brandenburgischen Gesandten in Minden ein Festessen, zu dem General Steenbock, die Mitglieder des Domkapitels, die bisherigen schwedischen Regierungsräte, die beiden Mindener Bürgermeister und der städtische Syndikus eingeladen waren.

Am Montag, dem 25. Oktober, entließ General Steenbock Kanzler Dr. Bessel und Vizekanzler Dr. Joh. Georg Deichmann, die Regierungsräte Dr. Schriever, Roßkam und Stammich sowie den Regierungssekretär Römer aus schwedischen Diensten und übergab den brandenburgischen Abgesandten Schönaich und Schliepstein die Schlüssel der Regierungskanzlei.

Am Nachmittag des 25. Oktober gingen dann die beiden Brandenburger nach Petershagen und nahmen das dortige Schloß in Besitz. Von dort reisten sie am 26. und 27. Oktober zur Übernahme der landesherrlichen Burgen nach Hausberge, Reineberg und Rahden. Sie verpflichteten dort die Amtleute für den Kurfürsten von Brandenburg und nahmen das Inventar der Amtshäuser auf.

Die Regierungsräte Deichmann und Derenthal richteten in Petershagen die brandenburgische Regierung ein. Am 2. November 1649 nahmen sie Burg und Amt Schlüsselburg in Besitz.[52] Damit war die Übernahme des Fürstentums Minden – ohne die Stadt Minden – durch Brandenburg abgeschlossen.

Anfang Dezember 1649 traf Johann Graf von Sayn-Wittgenstein, der erste vom Kurfürsten ernannte Mindener Statthalter, in Petershagen ein und übernahm im Namen des Kurfürsten nunmehr die Regierung des Fürstentums Minden.

Mit dem Rat der noch immer schwedischen Stadt Minden aber gab es weiterhin tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten wegen des von der Stadt beanspruchten Rechts auf eigene Besatzung. Die Aktivitäten der Stadt in dieser Sache waren bemerkenswert. Obwohl nach jahrzehntelanger Besetzung und Ausplünderung durch fremde Truppen der Wohlstand der Stadt endgültig dahin war, ging trotz großer Kosten, die eigene städtische Truppen verursachen würden, das Bestreben dahin, das Recht auf eigene Verteidigung zu wahren und fremde, d.h. brandenburgische Truppen in Minden zu vermeiden.[53] Die Stadt begründete ihr Bestreben

51 Ebd. S. 34

52 Ebd. S. 35

53 KAM: Stadt Minden B, Nr. 413 und 414 (Schriftwechsel mit der schwedischen Krone und Regierung) sowie Nr. 415-417 (Schriftwechsel mit dem Kurfürsten von Brandenburg)

Quelle: Westfälische Zeitschrift 140, 1990 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

mit einem Privileg[54] der schwedischen Königin Christine von 1645 und hatte schon während der Friedensverhandlungen mehrfach Abgesandte nach Osnabrück geschickt, die auf Anerkennung der verbrieften Freiheiten drängen und die dortigen Gesandten mit entsprechenden Bitten angehen sollten.[55]

Die Stadt scheute eine ständige Garnison des neuen Landesherren, nicht nur wegen der Belastung und Belästigung ihrer Bürger – es gab ja keine Kasernen –, sondern auch in der Erkenntnis, daß die Truppen das wirksamste Mittel des Kurfürsten waren, mit der er alle städtischen Eigeninteressen und -bestrebungen zunichte machen konnte.

Das schwedische Privileg von 1645, das das Recht auf eigene Besatzung implizierte, wurde aber weder vom Kaiser noch vom Kurfürsten anerkannt. Friedrich Wilhelm von Brandenburg sicherte der Stadt Minden zwar alle wohlerworbenen alten Rechte zu, aber nicht das Recht auf eigene Besatzungstruppen. Er blieb in diesem Punkt unnachgiebig.[56]

Da aber auch die Stadt unnachgiebig blieb, erörterte die kurfürstliche Regierung bereits Zwangsmaßnahmen gegen die Stadt Minden, die dann im Januar 1650 wohl erkannte, daß ihre Absichten aussichtslos waren und schließlich die Garnisonstruppen des Kurfürsten akzeptierte.

Im Februar 1650 kam Friedrich Wilhelm selbst erstmalig in das Fürstentum Minden, um die Huldigung der Landstände und besonders auch der Stadt Minden, die aber noch von den Schweden besetzt war, entgegenzunehmen. Er machte in seinem neuen Territorium Station auf einer Reise vom Niederrhein nach Berlin.

Die Huldigung der Landstände fand am 22. und 23. Februar im Schloß Petershagen statt, wo der Kurfürst residierte. Die Stände bewilligten dem Kurfürsten als Willkomm 25000 Taler, von denen sie allerdings nur 8000 in bar bezahlen konnten. Der Kurfürst erklärte am 22. Februar ganz offen, er hätte viel lieber Pommern behalten und gesehen, „daß dies Fürstentum in seinem vorigen Stande geblieben wäre".[57]

Aus gesamtstaatlicher Sicht interpretierte Karl Spannagel diesen Sachverhalt 1894 so: „Als Zuwachs willkommen, aber nicht freudig begrüßt, trat Minden somit in den Verband des werdenden preußischen Staates ein." Und: „Wir können uns noch heute vollkommen in die Stimmung des Kurfürsten hinein-

54 KAM: Stadt Minden A I, Nr. 816

55 *Spannagel* (wie Anm. 46), S. 21

56 Hans *Nordsiek*, Zur Eingliederung des Fürstbistums Minden in den brandenburgisch-preußischen Staat; in: Expansion und Integration. Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den preußischen Staat, Hrg. Peter *Baumgart*, Köln und Wien 1984, S. 51 f. – Der Abschnitt „Der Übergang des säkularisierten Fürstentums an Brandenburg" dieses Aufsatzes folgt weitgehend meinen Ausführungen in diesem Sammelband.

57 Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Bd. IV, 843

Quelle: Westfälische Zeitschrift 140, 1990 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

versetzen, wir begreifen seine schmerzliche Enttäuschung, seine herbe Verbitterung."[58]

Überblicken wir aber die brandenburgisch-preußische Zeit Mindens aus landesgeschichtlicher Sicht, dann läßt sich sagen, daß diese Äußerung des Kurfürsten bezüglich der halbherzigen oder widerwilligen Annahme des kleinen Fürstentums Minden schon als programmatische Verkürzung, als Leitmotiv der preußischen Politik gegenüber Minden für mehr als zwei Jahrhunderte zu werten ist. Minden – das bedeutete künftig nur dienende Funktionen und erhebliche Leistungen im gesamtstaatlichen Interesse, aber keine staatlichen Maßnahmen zur angemessenen Eigenentwicklung von Stadt und Territorium.

Natürlich hatte sich Friedrich Wilhelm vor der Huldigung der Stadt Minden (in Petershagen) mit der Stadt wegen des Besatzungsrechts verständigt. Am 17. Februar 1650 war in Petershagen der sogenannte Garnisonrezeß unterzeichnet worden. Er bestimmte, daß die Stadt fünf Kompanien brandenburgische Soldaten, jede nicht über 112 Mann stark, aufzunehmen hatte und monatlich 500 Taler zu deren Unterhalt zu zahlen hatte.[59]

War es landesherrliche Ironie oder eine Verschleierung seiner Absichten, wenn der Kurfürst unter Punkt 10 des Rezesses zubilligte,die Garnison sollte nicht länger in der Stadt bleiben, als es die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit erfordere? Aus seinem Testament von 1667 geht nämlich hervor, daß er nie daran gedacht hat, die Garnison Minden jemals wieder aufzulösen. 1667 empfahl er seinem Nachfolger, „so lange keine Citadell gebaudt" sei, in Minden in Friedenszeiten 600 Mann zu halten, und in Kriegszeiten 1000 Mann.[60]

Bevor überhaupt ein brandenburgischer Soldat in die Stadt Minden gelangen konnte, mußte sie zunächst einmal von der schwedischen Besatzung geräumt werden. Wiederum gab es wochenlange Verhandlungen zwischen den Schweden und den Brandenburgern. Schließlich einigte man sich auf einen Termin zur Übergabe der Festung Minden; der schwedische Gouverneur General Steenbock gab daraufhin bekannt, die Festung werde am Sonntag, dem 17. September 1650, von der schwedischen Besatzung geräumt und den Brandenburgern übergeben. Die feierliche Übergabe der Stadt fand am 17. September mittags statt: Die Schweden feuerten letztmalig 2 Salven aus den Geschützen auf den Wällen. Dann zogen die brandenburgischen Truppen von Süden durch das Simeonstor in die Stadt. Im Tor übergab der schwedische Oberst Daniel die Stadtschlüssel an den brandenburgischen Oberst Potthausen, der seine Truppen dann auf den Markt vor das Rathaus führte. General Steenbock ritt dann auf dem Wall rund um die

58 *Spannagel* (wie Anm. 46), S. 18

59 Sammlung derer vornehmsten Landes-Verträge des Fürstenthums Minden ... von E.A.F. *C[ulemann]*, Minden 1748, S. 252-257

60 Richard *Dietrich* (Hrg.), Die politischen Testamente der Hohenzollern, Köln und Wien 1986, S. 202

Quelle: Westfälische Zeitschrift 140, 1990 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Stadt und berief alle schwedischen Posten ab. Darauf führte er die schwedische Besatzung nach Osten durch das Wesertor aus der Stadt heraus. Die Brandenburger schossen 3 Salven Salut, besetzten die Wachposten und nahmen die noch vorhandenen Geschütze und die Munition in Beschlag. Der Abzug der Schweden sollte sich als Zufall herausstellen.

Wenige Stunden, nachdem Steenbock mit seinen Truppen Minden verlassen hatte, erhielt er den Befehl, die Stadt vorerst nicht zu räumen! Zu spät – die abschnittsweise Übernahme des Fürstentums Minden durch den Kurfürsten von Brandenburg war mit der endgültigen Inbesitznahme der Festung Minden am 17. September 1650 abgeschlossen. Am 28. September 1650 wurde auf Befehl des neuen Statthalters Sayn-Wittgenstein im gesamten Fürstentum ein Buß-, Bet- und Danktag begangen, der den Akt der Übernahme Mindens in die Gruppe der brandenburgischen Territorien abschloß.[61]

Ausblick

Die befohlenen Gottesdienste am 28. September 1650 geben Veranlassung, abschließend noch einen kurzen Blick auf die kirchenrechtliche Entwicklung des Fürstbistums Minden zu werfen. Mit dem Übergang des Fürstbistums an Brandenburg änderte sich nach Ansicht der katholischen Kirche zunächst nichts an seinem kirchenrechtlichen Zustand. Im geistlichen Bereich war nach wie vor Franz Wilhelm von Wartenberg Bischof von Minden, da die Kurie in Rom die Bestimmungen des Westfälischen Friedens, die das Kirchenrecht betrafen, nicht anerkannte.

Da aber Franz Wilhelm von Wartenberg sein geistliches Regiment in Minden nicht wahrnehmen konnte, übte das Domkapitel Minden die geistliche Jurisdiktion aus. Erst mit dem Tod des Kardinals Franz Wilhelm von Wartenberg 1661 trat, kirchenrechtlich gesehen, eine dauernde Vakanz des Mindener bischöflichen Stuhles ein, bei der dem Domkapitel die kirchliche Gewalt im Fürstbistum zufiel – obwohl das Domkapitel konfessionell gemischt war.

Die Sedisvakanz führte dazu, daß die katholische Mindener Geistlichkeit 1694 in Rom die Ernennung eines apostolischen Vikars für das ehemalige Bistum Minden beantragte. 1709 wurde Minden dem apostolischen Vikariat der Nordischen Missionen zugeteilt.[62] Bei der Neuordnung der Bistümer 1821 wurde das preußische Gebiet, das ehemalige Fürstbistum Minden, dem Bistum Paderborn

61 *Nordsiek* (wie Anm. 56), S. 54 f.

62 Vgl. dazu auch: Burkhard *Roberg*, Kuriale Reformbewegungen in Stift und Bistum Minden nach dem Trienter Konzil; in: Von Konstanz nach Trient. Beiträge zur Geschichte der Kirche von den Reformkonzilien bis zum Tridentinum. Festgabe für August Franzen, Hrg. Remigius *Bäumer*, München, Paderborn, Wien 1972, S. 675-694, sowie Hans *Nordsiek*, Die Lage der Katholiken im Fürstentum Minden um 1700. Ein zeitgenössischer Bericht des Osnabrücker Weihbischofs Otto von Bronkhorst; in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins, Jg. 40 (1968), S. 63-71

Quelle: Westfälische Zeitschrift 140, 1990 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

und die schaumburgischen und hannoverschen Gebiete der ehemaligen Diözese Minden dem Bistum Hildesheim zugeschlagen.

Die Säkularisation des Hochstifts Minden 1648/50 – aus dem Fürstbistum Minden mit einem gewählten geistlichen Landesfürsten war nun ein weltliches Fürstentum mit einem Erbfürsten geworden – bedeutete zwar formal nicht die Beseitigung eines reichsrechtlich unmittelbaren und selbständigen Reichsterritoriums, aber doch eine starke Veränderung seiner Verfassung.

Der Artikel 11 des Osnabrücker Friedensvertrages sprach nämlich dem Domkapitel Minden alle Regierungsbefugnisse ab und legte sie in die Hand des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg als Fürsten von Minden. Er vereinigte nun in seiner Person diejenigen Rechte, die früher Domkapitel, Bischof und Papst im geistlichen Territorium Minden ausgeübt hatten.

Der Westfälische Frieden garantierte dem Kurfürsten von Brandenburg die Souveränität im Fürstentum Minden, von irgendwelchen Rechten des Domkapitels oder gar aller Landstände war im Friedensvertrag keine Rede. Das war verfassungsrechtlich durchaus normal, denn die bisherige Teilnahme der Landstände am Regiment beruhte nicht auf einem Gesetz, sondern jeweils auf einem Vertrag, der für den gewählten geistlichen Landesherrn, nicht aber für seine zu wählenden Nachfolger bindend war.[63]

Geblieben waren nach 1648/50 natürlich die Mindener Landstände. Die Landstände huldigten dem neuen Landesherrn im Februar 1650. Darauf bestätigte der Große Kurfürst den Landständen ihre Privilegien im sogenannten Homagialrezeß von 1650.

Reichsrechtlich blieb das brandenburgisch-preußische Fürstentum Minden bis 1806 als selbständiges Reichsfürstentum des Heiligen Römischen Reichs bestehen. Es hatte einen Reichsfürsten als Landesherrn, eigene Landstände, die sich bis 1806 auf Landtagen versammelten, eine Territorialregierung, ein Konsistorium und einen Landessuperintendenten. Doch war die Selbständigkeit des Territoriums nur formalrechtlich, da der Fürst von Minden seit 1650 Kurfürst von Brandenburg beziehungsweise König von Preußen war. Politisch verlor das Fürstentum Minden seine Selbständigkeit nach 1650 völlig. De facto wurde es im 18. Jahrhundert weitgehend in den absolutistischen Gesamtstaat Preußen integriert, dessen Monarchen keine politische Eigenständigkeit oder Sonderentwicklung einer preußischen „Provinz" zuließen.[64] Zu den Integrationsmaßnahmen gehörte auch, daß die benachbarten preußischen Territorien Minden und Ravensberg 1719 verwaltungsmäßig unter der Regierung Minden vereinigt wurden und 1723 die neugegründete Kriegs- und Domänenkammer Minden für beide Territorien zuständig wurde.

63 *Spannagel* (wie Anm. 46), S. 72 ff.

64 Zum 18. Jahrhundert vgl. Hans *Nordsiek*, Das preußische Fürstentum Minden zur Zeit Friedrichs des Großen, Minden 1986

Quelle: Westfälische Zeitschrift 140, 1990 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Selbst aus den Mindenern wurden im 18. Jahrhundert „Preußen", die sich schließlich nicht nur mit ihrem Staat identifizierten und die seine Bedingungen und Forderungen akzeptierten, sondern später auch den Staat Preußen wie viele ihrer Zeitgenossen im 19. und 20. Jahrhundert oft genug ohne Distanz und unkritisch als Wert an sich gesehen haben. Diese Fixierung auf Preußen hat in der Vergangenheit dazu beigetragen, daß hier über das Interesse am „Aufstieg" Brandenburg-Preußens die eigene achthundertjährige vorpreußische Mindener Geschichte vielfach in Vergessenheit geriet.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 140, 1990 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

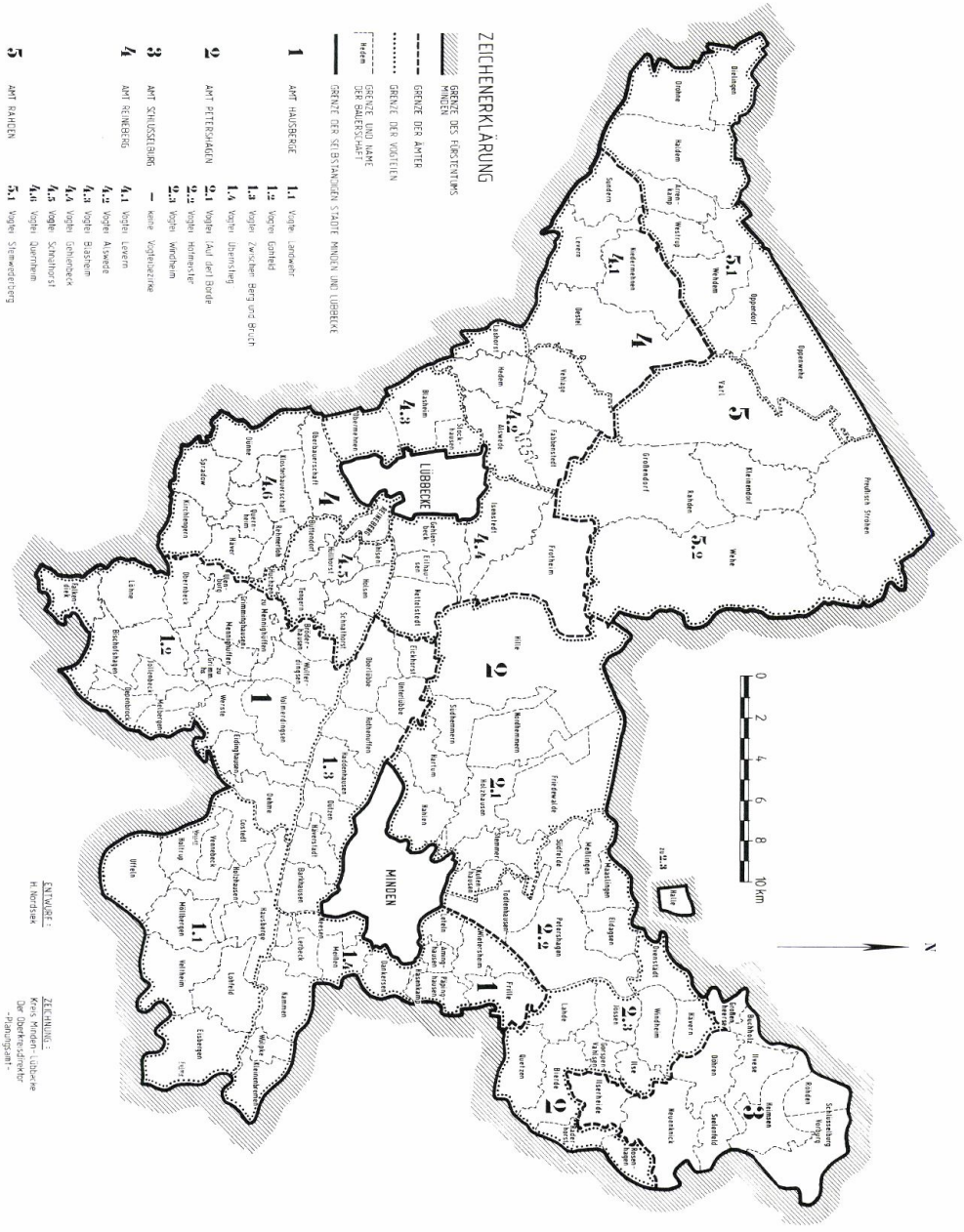

Das Fürstentum Minden im 18. Jahrhundert
(Kleine Exklaven in Form einzelner Höfe unter Mindener Landeshoheit außerhalb des Mindener Territoriums sind – bis auf die Bauerschaft Halle – ebenso wie kleine Inklaven in Form einzelner Höfe unter fremder Landeshoheit im Fürstentum Minden nicht dargestellt.)

Quelle: Westfälische Zeitschrift 140, 1990 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org